Nr. 156a
XXIX. Jahrgang

Berliner Tageblatt

Berlin
27. März 1900

Parlaments-Ausgabe

Haus der Abgeordneten.

54. Sitzung vom 26. März, 11 Uhr.

Am Ministertische: Dr. v. Miquel, Freiherr v. Rheinbaben und Andere.

Präsident **v. Kröcher** eröffnet die Sitzung und theilt das Hinscheiden des Abg. Weidenhöfer (natl.), Vertreter vom 5. Stade (Osterholz—Achim—Blumenthal), mit.

Das Haus erhebt sich zu Ehren des Andenkens des Verstorbenen von den Plätzen.

Das Haus tritt zunächst in die erste Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die **Erweiterung des Stadtkreises Flensburg.** Die Landgemeinde Jürgensgaard soll eingemeindet werden.

Abg. **Metger** (natl.):

Die Vorlage entspricht den Wünschen der Betheiligten. Eine Kommissionsberathung ist überflüssig. Die Vorlage könnte gleich in zweiter Lesung erledigt werden.

Abg. **v. Bülow**-Rothkamp (kons.)

schließt sich dem Vorredner an.

Die Vorlage wird in erster und zweiter Berathung erledigt.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die Erweiterung des Stadtkreises **Frankfurt a. M.**

Abg. **Sänger** (Hosp. d. fr. Vp.):

Die Vorlage liegt im Interesse der Stadt Frankfurt a. M. wie der eingemeindenden Orte Oberrad, Niederrad und Seckbach. Eine Kommissionsberathung erübrigt sich deshalb. Ich bitte, den Entwurf ohne Zusätze u. s. w. gleich in zweiter Berathung im Plenum zu erledigen.

Abg. **Bachmann** (natl.):

Im Auftrage des verhinderten Abg. Dr. Göschen bitte auch ich, den Entwurf ohne Kommissionsberathung anzunehmen, da er in jeder Beziehung den Wünschen der Betheiligten gerecht wird. Obwohl die Vorlage zwei Gemeinden von dem Wahlkreise des Abg. Dr. Göschen abtrennt, hat er mich doch gebeten, seine Zustimmung hier auszusprechen im Interesse des Allgemeinwohls.

Abg. **Cahensly** (Ctr.)

beantragt, den Entwurf wegen der Aenderung des Wahlbezirkes und der Schulverhältnisse einer Kommission zu überweisen.

Abg. **Endemann** (natl.)

vermißt den Zusammenhang zwischen der Eingemeindung und der Lostrennung der eingegemeindenden Orte vom Landtagswahlkreise Wiesbaden 10.

Abg. Freiherr **v. Erffa** (kons.):

Wenn eine große Partei Kommissionsberathung wünscht, haben wir diesem Wunsche immer entsprochen. Es dürfte aber wohl eine Kommission von 14 Mitgliedern genügen, die hoffentlich die Sache noch vor dem 1. April fertigstellt.

An der weiteren Erörterung betheiligen sich die Abgg. **Kirsch** (Ctr.), **Endemann** (natl.) und **Sänger** (Hosp. d. fr. Vp.).

Der Entwurf geht an eine Kommission von 14 Mitgliedern.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die **Vermeidung von Doppelbesteuerungen.**

Auf eine Anfrage des Abg. **Sänger** (Hosp. d. fr. Vp.) erwidert

Geheimer Oberfinanzrath **Wallach:**

Doppelbesteuerungen gehören immer zu den Seltenheiten und sind meist vorübergehender Natur. Nach Erlaß des Gesetzes würden sie vermuthlich alle bald beseitigt werden. Hier könne nur eine Regelung von Fall zu Fall erfolgen. Oesterreich werde die Angelegenheit genau so behandeln wie Preußen, so daß nach dieser Richtung hin keine Besorgnisse zu hegen sind.

Abg. **v. Strombeck** (Ctr.)

bleibt auf der Journalistentribüne im Zusammenhange unverständlich, da er meist zum Ministertisch gewendet spricht.

Geh. Oberfinanzrath **Wallach:**

So wichtig die vom Vorredner angeschnittenen Fragen für den Steuerzahler sind, so hängen sie mit dem vorliegenden Entwurf doch nicht zusammen. Es sind fern liegende Rechtsfragen, zum Beispiel die Frage, ob die Steuerabgabe, die im Auslande entrichtet werden muß, in Preußen als zulässiger Abzug behandelt wird. Bei dieser Gelegenheit kann ich darauf nicht eingehen, es wird sich dazu noch die Möglichkeit finden.

Nach weiteren Bemerkungen der Abgg. **Sänger** (Hosp. d. fr. Vp.) und **v. Strombeck** (Ctr.) schließt die allgemeine Erörterung.

§ 1 wird angenommen, der lautet: „Der nebst dem Schlußprotokoll beigedruckte Vertrag mit der k. k. österreichischen Regierung vom 21. Juni 1899 zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für das Königreich Preußen beziehungsweise für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geltenden Steuergesetze ergeben könnten, wird genehmigt."

Es folgt § 2: „Der Finanzminister ist ermächtigt, mit Bezug auf Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staaten unterliegen, Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch die ihre Heranziehung zu den direkten Staatssteuern unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in Preußen geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt wird."

Abg. **v. Strombeck** (Ctr.):

Dem Finanzminister wird in diesem Paragraphen eine weitgehende Ermächtigung ertheilt; sie geht weiter, als daß sie unbedenklich wäre. Er wird darin gewissermaßen ermächtigt, mit fremdländischen Staaten wie Oesterreich, Frankreich u. s. w. — die Fassung ist ganz allgemein — völkerrechtliche Verträge ohne Zustimmung des Landtages abzuschließen. Um diese Möglichkeit auszumerzen, bitte ich, hinter die Worte „Vereinbarungen" einzufügen „zur Beseitigung der Doppelbesteuerungen".

Geh. Oberfinanzrath **Wallach:**

Ich bitte, den Antrag des Vorredners abzulehnen, der nur Vereinbarungen über Spezialsteuern zulassen will. Die Regierung würde dadurch in ihrer Handlungsfähigkeit sehr beschränkt und gehindert, wenn irgend eine Bestimmung vorhanden ist, die über diesen Zweck hinausgeht, die Vereinbarung wirkungsvoll zu gestalten. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit bei solchen Vereinbarungen zwingt uns so wie so schon eine große Reserve auf. Der Landtag wird jederzeit in der Lage sein, uns zu kontroliren, jedenfalls ist es ausgeschlossen, daß wir etwa mit Umgehung des Landtages völkerrechtliche Verträge abschließen würden.

Abg. Dr. **Revoldi** (freis.):

Bei Annahme des Antrages Strombeck würde jede andere steuerliche Vereinbarung als gerade über Doppelbesteuerung ausgeschlossen. Das würde den Zweck der Bestimmung stark einschränken, es würde über jede andere Angelegenheit eine besondere Vereinbarung geschaffen werden müssen.

Minister Dr. **v. Miquel:**

Auch ich bitte, dem Antrage v. Strombeck nicht zu folgen. Was will denn dieser § 2? Denken Sie sich einen preußischen Arzt, der im Sommer Badearzt in einem sächsischen Badeorte ist. Jetzt muß, um seine Doppelbesteuerung auszuschließen, jeder einzelne Fall besonders vereinbart werden. Ist der § 2 Gesetz, so können wir für diese Fälle ein- für allemal feste Grundsätze aufstellen und brauchen nicht den Arzt jedesmal zur Anrufung aller Instanzen kommen zu lassen. Gerade im Interesse der Steuerzahler bitte ich, den § 2 unverändert anzunehmen.

Abg. **v. Strombeck** (Ctr.):

Die Vertreter der Regierung haben mich überzeugt, daß mein Antrag in seiner gegenwärtigen Fassung nicht den richtigen Nutzen schaffen würde. Ich ziehe den Antrag zurück und behalte mir bis zur dritten Lesung eine zweckmäßigere Formulirung vor.

Abg. **v. Heydebrand** (kons.):

Auch wir theilen die Ansicht des Finanzministers über den Antrag v. Strombeck. Da er aber zurückgezogen ist, verzichte ich auf weitere Worte.

Der § 2 wird unverändert angenommen.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die **Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Verkehrsabgaben.**

Die Kommission (Berichterstatter Abg. Peltzahn) hat eine Reihe umfassentlicher redaktionellen Aenderungen getroffen, insbesondere die Ueberschrift des Gesetzes umgeändert in: Entwurf eines Gesetzes betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben.

Die §§ 1 und 2 werden ohne Erörterung genehmigt. § 3 bestimmt, daß Zuwiderhandlungen der Einzelner mit dem Zehn- bis Zwanzigfachen des zu viel Erhobenen, mindestens aber zehn Mark bestraft werden. Bei Fahrlässigkeit ermäßigt sich die Strafe auf das Fünf- bis Zehnfache, mindestens aber fünf Mark. So weit der unbefugt erhobene Beitrag nicht zu ermitteln ist, tritt Geldstrafe von 5—150 Mark (statt 10—150 Mark) ein.

§ 4 bestimmt, daß diese Strafe auch die Privatberechtigten und die Vorstände nicht öffentlich rechtlicher juristischen Personen, welche die mit Strafe bedrohten Handlungen von ihren Einnehmern, sowie diese Einnehmer, welche solche von ihren Gehilfen wissentlich geschehen lassen, trifft.

Die Berathung über diese beiden Paragraphen wird verbunden.

Abg. **Reichardt** (Magdeburg, natl.):

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 halte ich für bedenklich, zumal die des § 4 mir in die freie Gewerbschaftung kommunaler Handelsanstalten einzugreifen scheinen. Ich hoffe zunächst noch, daß diese Absicht den Bestimmungen nicht zu Grunde liegt, und daß die Regierung meine Befürchtungen zerstreut. Sonst müßte ich mir vorbehalten, zur dritten Lesung geeignete Anträge zu stellen.

Ein **Regierungskommissar** erwiedert: Ich kann den Herrn Vorredner beruhigen. Die hier gegebenen Bestimmungen schaffen kein neues Recht, sondern sind nur eine Wiederholung des Gesetzes vom Jahre 1857. Infolge dessen wird hierdurch an dem Genehmigungsrecht des Staates nichts geändert. Die Magistrate sollen diesem Gesetz nicht unterliegen, da man gegen sie besondere Disziplinarverfahren hätte. Hafenanlagen unterliegen nicht dem § 3, sondern dem § 4 des Kommunalabgabengesetzes.

Die Erörterung schließt.

Die §§ 3 und 4 werden angenommen, desgleichen auf Antrag des Abg. Kirsch (Ctr.) en bloc der Rest des Gesetzes.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die **Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen.**

Der Entwurf bestimmt: „Soweit für die Errichtung von Rentengütern die Vermittelung der Generalkommission eintritt, kann der zur Abstoßung der Schulden und Lasten der aufzutheilenden oder abzutrennenden Grundstücke und zur erstmaligen Besetzung der Rentengüter mit den nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden erforderliche Zwischenkredit aus den Beständen des Reservefonds der Rentenbanken gewährt werden. Dem Fonds darf hierfür ein Betrag bis zu zehn Millionen Mark entnommen werden."

Abg. **v. Glasenapp** (kons.):

Ich bitte, dem Entwurf zuzustimmen. Er will die **Privatparzellirung** nicht beseitigen, aber sie einschränken durch eine wohlthätige Konkurrenz, die ihr die **genossenschaftliche Thätigkeit** auf diesem Gebiete bereitet. Die Arbeiterfrage auf dem Lande wird dadurch auch gefördert, die Leutenoth gemildert. Eigentlich hat auch nur der Abg. Hirsch gegen den Entwurf gesprochen. Wir sind sonst vorbildlich für das Ausland (allgemeine Wehrpflicht u. s. w.), seien wir es auch hier! Der Antrag spricht für eine gute Regelung der Frage.

Ein Antrag der Abgg. Freih. v. Zedlitz (freis.), Dr. Porsch (Ctr.), Graw (Ctr.), Freih. v. Wangenheim (kons.), v. Bockelberg (kons.) fordert, die Zweckbestimmung des Zwischenkredits (die Worte: „zur Abstoßung" bis „Wirthschaftsgebäuden") zu streichen und die Regierung zu ersuchen:

„Für die Schaffung neuer Ansiedelungen gesetzliche Bestimmungen für eine einheitliche und zweckmäßige Regelung des Verfahrens unter entsprechender Betheiligung der lokalen Verwaltungsbehörden herbeizuführen; daher alsbald in eine Revision der Gesetze vom 25. August 1876, 4. Juli 1887, 13. Juni 1888, 11. Juni 1890 und 7. Juli 1891 einzutreten und dem Landtage der Monarchie bei seinem Wiederzusammentritt eine entsprechende Vorlage zu machen."

Geheimer Oberregierungsrath **Sachse:**

Zur Abkürzung der Erörterung möchte ich im Auftrage meines verhinderten Chefs, des Herrn Landwirthschaftsministers, folgende Erklärung abgeben: Nachdem im Vorjahre der Antrag des Freiherrn v. Wangenheim angenommen worden war, hat das Landwirthschaftsministerium sofort Erhebungen über die Wirkung der Ansiedelungsgesetze veranstaltet und die Oberpräsidenten zu Aeußerungen darüber veranlaßt, in welcher Weise etwa eine Fortbildung des Ansiedelungswesens wünschenswerth wäre. Die Antworten sind eingegangen, wir sind in eine Sichtung des Materials eingetreten, die aber noch nicht beendet ist. Ich meine also, das, was der zweite Theil des Antrages des Freiherrn v. Zedlitz u. Gen. will, hat die Regierung bereits in die Wege geleitet. Im Uebrigen kann ich nur bemerken, daß die Regierung der **inneren Kolonisation** fortgesetzt in allen ihren Zweigen die größte Aufmerksamkeit schenkt.

Abg. Dr. **Hirsch** (fr. Vp.):

Ich bin bei der ersten Berathung dieses Gesetzentwurfes wie auch jetzt wieder angegriffen worden. Wenn die Konservativen jeden Privaten, der Güter in kleine Wirthschaften zerlegt, **Güterschlächter** nennen, so wundert es mich, daß die Herren Graf Douglas und v. Köller nichts dazu sagen. Herr v. Miquel rühmte sich seiner **Rentengutsschöpfung.** Die staatsrechtlichen **Giftzähne** sind diesem seinem Kinde Gott sei Dank dadurch ausgebrochen, daß nicht, wie er es beabsichtigt hatte, die Renten überhaupt unablösbar waren. Dann glaubte Herr v. Miquel, mir rechts- und wirthschaftsgeschichtliche Belehrungen zu Theil werden lassen zu müssen, indem er meinte, der **römische Zuckerz,** der von der Unteilbarkeit des deutschen Grund und Bodens nichts wußte, sondern städtischer Richter war, habe diese allgemeine Theilbarkeit des Grundbesitzes verschuldet. Dem gegenüber möchte ich als Autorität den Professor Meitzen heranziehen, der gerade umgekehrt meint, daß die Unteilbarkeit des Besitzes aus der Leibeigenschaft, aus der Hörigkeit hervorgegangen sei, während bei den salischen Franken (Lex Salica) und den Friesen — beides doch Völkerstämme, die einst jenseits des Pfahlgrabens ihren Wohnsitz hatten, die freie Theilbarkeit des Grundbesitzes und die gleiche Erbfolge unter den Söhnen stattfand. Minister v. Miquel rühmte, daß seit der Rentengutsgesetzgebung 8000 bezogene Rentengutsstellen geschaffen seien, und stellte sie in Vergleich mit der **Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung.** Ja, wie konnte die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung diese Wirkungen ausüben, wenn sofort durch die bald nachher eintretende Reaktion ihre Erfolge rückgängig gemacht wurden? Es ist ja möglich, daß die **Akuktik** dazu beitragt, manche Mißverständnisse, besonders in persönlicher Beziehung, herbeizuführen, aber für alles ist sie doch nicht verantwortlich. Für wirklich volksfreundliche Maßnahmen werden meine Freunde immer zu haben sein, aber nicht für eine Beschränkung persönlicher Freiheit, des persönlichen Eigenthums, wie es das Anerbenrecht, das Rentengut darstellt. (Beifall links.)

Finanzminister Dr. v. **Miquel:**

Ich verstehe nicht, wie man immer sagen kann, das Anerbenrecht beschränke die Verfügung über das Eigenthum, beschränkte den Eigenthümer in seinem Besitz. Wieso denn? Von Todes wegen und unter Lebenden kann der Mann frei über sein Eigenthum verfügen. Nur wenn er die Verfügung unterlassen hat, trifft es eine bestimmte Regelung für die Erbfolge. Die **Gegnerschaft der Freisinnigen** gegen diese Vorlage wundert mich nicht. Sie haben sich ja sogar gegen die Einführung der **ablösbaren Rente** erklärt; sie hielten die bloße Hypothek für die einzige vernünftige Verschuldungsform. Herr Hirsch berief sich für seine Auffassung auf den badischen Nationalökonom Buchenberger. Dieser hat mir nun geschrieben, daß die Auffassung von Herrn Hirsch mindestens mehr als kühn anzusehen sei (Heiterkeit), denn er sei im Gegentheil ein Verehrer dieser Versuche. Herr Dr. Hirsch bestritt meine Auffassung, daß der **römische Zuckerz** uns die Theilbarkeit des Besitzes gebracht hat. Ich habe meine Anschauung in Süddeutschland selbst gewonnen. Das Referat, das er anführte, spricht auch gar nicht dagegen. Denn wie kommt es zum Beispiel, daß nur überall, wo die Römer hingekommen sind, diese Theilbarkeit herrscht, aber zum Beispiel oben im Schwarzwald, wo sie nicht hinkamen, das Anerbenrecht bestehen blieb und nachträglich von Baden wieder anerkannt wurde? Aber das ist ja schließlich irrelevant. Herr Hirsch sagte, er sei auch für **innere Kolonisation.** Da verstehe ich nicht, wie er den Bestrebungen entgegentreten kann, an der großen Aufgabe mit zu helfen, aus großen Gütern, die nicht mehr zu halten sind, in geordneter Weise Bauerstellen zu schaffen, und dem gegenüber das Prinzip der reinen freien Privatthätigkeit aufzustellen. Mir ist das vollkommen unverständlich. Er hat aber auch Unrecht. Denn der Grund und Boden ist keine gewöhnliche Waare. Wenn Einer dem Anderen ein Glas Bier, eine Dose Schnaps verkauft, so kann das dem Staat gleich sein; aber auf dem Gebiete der Vertheilung von Grund und Boden ist die völlige Freiheit durchaus nicht richtig. Am Anfang dieses Jahrhunderts war allerdings in der ganzen Welt die Meinung verbreitet, „jede Gemeinschaft verdirbt", „jede Gemeinschaft ist ein Unglück, völlige Freiheit schafft alles." Wie diese Meinung irrig war, hat die Folgezeit schnell genug ergeben. Wenn Sie den Antrag annehmen, der vorliegt, so wird die Regierung pflichtmäßige Erwägungen eintreten lassen, aber ich bitte Sie, auch die Grenzen, die ihr gesteckt sind, zu berücksichtigen.

Abg. Dr. **Sattler** (natl.):

Herr Hirsch ist für innere Kolonisation, deshalb sollte er doch gerade die Rentengüter empfehlen. Denn es ist in der That doch ein viel leichteres und bequemeres Mittel zur inneren Kolonisation als irgend ein anderes. Ich bin in einer Gegend aufgewachsen, wo das Anerbenrecht herrschte, und bin deshalb überzeugt, ohne Bevorzugung eines Sohnes ist ein guter, fester Bauerstand nicht aufrecht zu erhalten. In anderen Gegenden mag man ja anders denken, wie mir das Herr Seer für Posen sagte. Man soll freilich die Bedeutung dieses Gesetzes nicht überschätzen. Recht hat Herr Hirsch, daß die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung sehr früh vom reaktionären Nebelhauch bedeckt wurde, schon im Jahre 1816 durch den reaktionären Minister Struckmann. Aber später wurde sie doch wieder aufgenommen. Die Reservefonds der Rentenbank dürfen ihrem ursprünglichen Fonds nicht entfremdet werden. Deshalb freue ich mich, daß in dem neuen Antrage das Wort „Zwischenkredit" stehen geblieben ist. Ich kann mich deshalb mit dem ersten Theil des Antrages v. Zedlitz einverstanden erklären. Der Staat hat es leichter in der Hand, ebenso eine Genossenschaft, die keinen Gewinn erzielen will, gute Kolonien zu schaffen, als der Privatunternehmer, der auf Gewinn sehen muß. Die Rechte möchte ich fragen, ob dieser Antrag Zedlitz und Genossen neben dem Antrag des Grafen Kanitz auf Nr. 67 der Drucksachen einhergehen soll. Der Antrag Zedlitz spricht in seinem zweiten Theile nur eine Intention des Hauses aus, daß die Regierung so und so vorgehen solle, jener Antrag Kanitz dagegen ist ein **brüllender Löwe,** der gegen die Generalkommission vorgeht und den Kreistag und Kreisausschuß allein über die Errichtung neuer Ansiedlungen entscheiden lassen will. Ich kann solchen lokalen Behörden, deren Blick durch die lokalen Verhältnisse getrübt ist, eine entscheidende Bestimmung nicht einräumen. Gegen den Antrag Zedlitz aber habe ich auch in seinem zweiten Theile Wesentliches nicht einzuwenden.

Abg. **v. Glasenapp** (kons.):

Herr Hirsch behauptet, er besitze ein **warmes Herz für die Landwirthschaft,** aber es scheint nicht am rechten Flecke zu sitzen. Dem **Antrage Kanitz** soll unsere Entschließung zum vorliegenden Antrage in keiner Beziehung präjudiziren.

Abg. **Schmitz**-Düsseldorf (Ctr.):

Ich glaube, der Kollege Hirsch betrachtet die Frage zu sehr aus dem Gesichtspunkte und Interesse seines Geburtsortes. Der Antrag des Freiherrn v. Zedlitz ist von zweien meiner Freunde unterschrieben, aber in der Voraussetzung, daß die Rentengutsgesetzgebung in keiner Weise dadurch in ihren Zielen gefährdet ist. Wird uns diese Zusicherung gegeben, so ist uns der Antrag unbedenklich.

Abg. Dr. **Hirsch** (fr. Vp.):

Ich kann leider nicht verzichten, so gern ich es möchte. (Oh, oh! rechts.) Der Vizepräsident des Staatsministeriums vertritt, daß wir gegen das Rentengutsgesetz sind, aber nicht unsere Gegnerschaft gegen das Anerbenrecht. Es kommt eben leider sehr häufig vor, daß der Vater stirbt, ohne ein Testament gemacht zu haben, und dann sind eben die jüngeren Brüder oder Geschwister beinahe enterbt. Regelungen auf agrarischem Gebiete sind wir nie entgegengetreten; wir meinen garnicht, daß die bloße Freiheit alles allein schaffe. Wir wünschen nur eine **volksthümliche Gesetzgebung.** Im Uebrigen bitte ich den Finanzminister, den stenographischen Bericht nachzulesen und die dort von mir mitgetheilten Citate. Die zeigen, daß, wenn Herr v. Buchenberg auch kein Gegner der Rentengüter ist, er die Freiheit des Besitzes doch vorzieht. Das Beispiel, daß das Anerbenrecht sich im Schwarzwald erhalten habe, ist ein schwacher Beweis für seine Auffassung. Aufgaben hat der Staat noch eine große Menge, die mir noch nöthiger erscheinen, so auf dem Gebiete der Erziehung; diese sollte er zuvörderst lösen. Der Abg. Schmitz meinte, in stamme von der Mosel, und daher meine Anschauungen. So schmeichelhaft das für mich auch ist, ein Kind des Rheinlandes zu sein, so bin ich doch aus Halberstadt am Harz. (Heiterkeit.)

Abg. Frhr. **v. Zedlitz** (freis.):

Wir wollen die private Thätigkeit nicht ausschließen, aber doch da, wo diese etwas säumig ist, der inneren Kolonisation nachhelfen, sie fördern von Staats wegen, sie nicht blos öffentlich-rechtlich, sondern auch wirthschaftlich sicher stellen. Das will unsere Resolution; sie wünscht also, die innere Kolonisation möge gedeihlich und tüchtig weiter gefördert werden. Ich bitte, sie anzunehmen.

Die Erörterung schließt.

Der Antrag Zedlitz wird in seinem ersten Theile angenommen und danach der so veränderte § 1 der Vorlage gegen die Stimmen der beiden freisinnigen Fraktionen, desgleichen der Rest des Gesetzes.

Der zweite Theil des Antrages Zedlitz wird gegen die Stimmen der Freisinnigen und der meisten Nationalliberalen angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Nächste Sitzung Dienstag 11 Uhr: Sekundärbahnvorlage, Stadterweiterung Flensburg.

Schluß nach 2¾ Uhr.